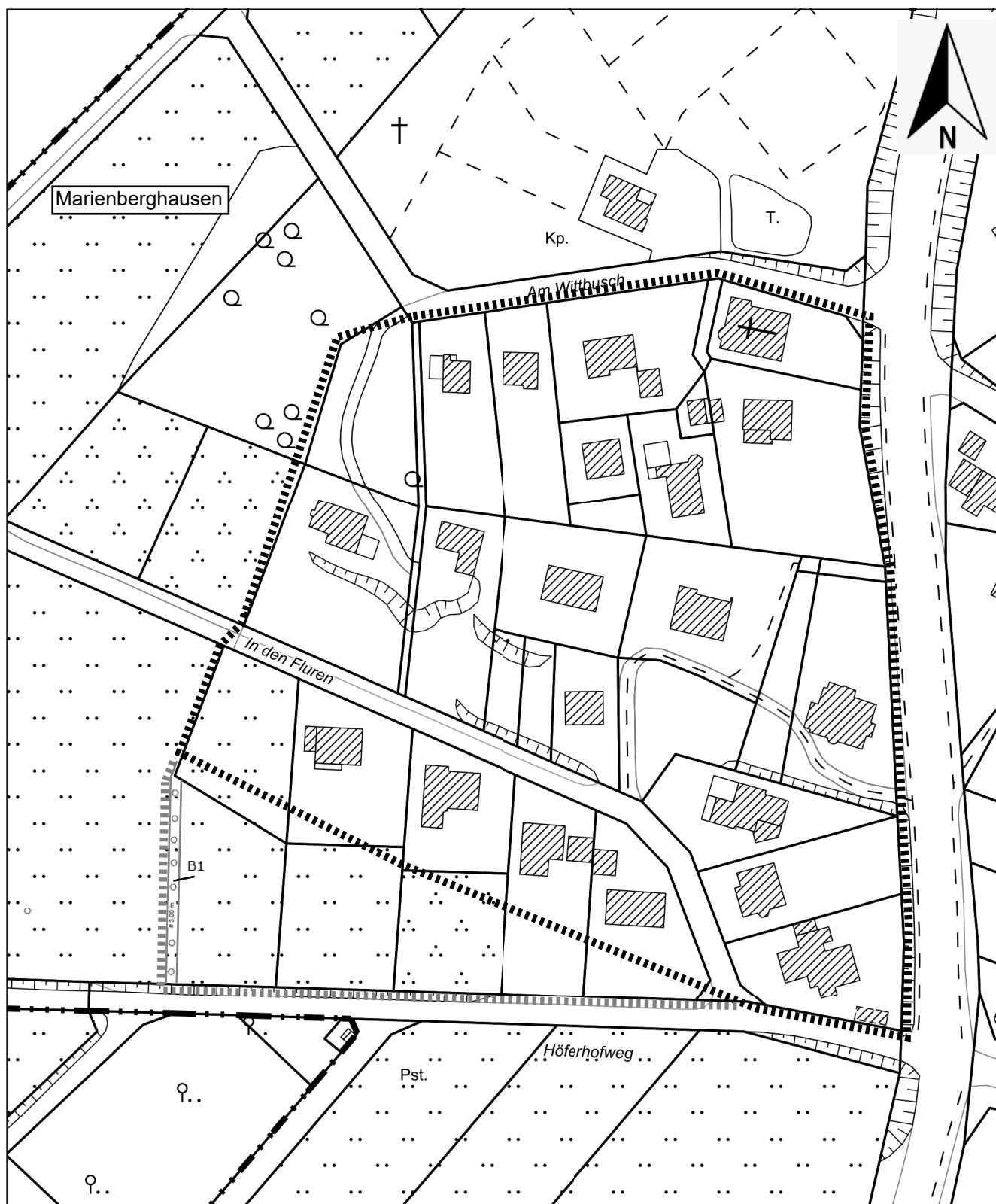
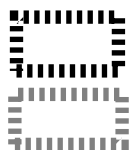




**1. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für den westlichen Bereich der Ortschaft Marienbergshausen gem. § 34 Abs. 4 S.1 Nr.3 BauGB**

**Maßstab 1: 1.500 i.O**



bestehender Satzungsbereich

Bereich der 1. Änderung bzw. Erweiterung



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

**B1** Pflanzung einer Strauchhecke (3,0 m Breite)

## **Satzung vom 04.07.2024**

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) zur 1. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für den westlichen Bereich der Ortschaft Marienberghausen

Für den westlichen Bereich der Ortslage Marienberghausen besteht eine rechtskräftige Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1 : 1.500) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt, die beigefügte Begründung und der beigefügte Landschaftspflegerische Fachbeitrag und die Artenschutzprüfung, Stufe 1, beides erstellt durch Dipl.-Ing. Günter Kursawe, Büro Planungsgruppe Grüner Winkel, Alte Schule Grunewald 17, 51588 Nümbrecht, vom 08.02.2024, sind Bestandteile dieser Satzung. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

### **§ 2**

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

### **§ 3**

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft):

### **Schutz des Bodens**

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren.

Folgende Maßnahmen sind zu berücksichtigen:

- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Gärtenfläche
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Oberbodens und Aus-hubs

### **Wasserschutzmaßnahmen**

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen auftreten.

### **Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades**

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sind Wege und Plätze mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen zu versehen, z.B. Betonsteinpflaster mit breiter Splitt- oder Rasenfuge, Rasenkammersteine, Schotterrassen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen**

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlicher Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während möglicher Bauarbeiten gering zu halten, sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden. Des Weiteren sind Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus zu vermeiden. Es sind Beleuchtungsmittel zu wählen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten (z.B. Natriumdampflampen) und damit auch auf Fledermäuse haben.

Das Entfernen von Gehölzen und der Abriss bestehender Gebäude muss außerhalb der Brutzeit erfolgen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar eines Jahres.

### **Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen**

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, zu begrünen und auf Dauer zu unterhalten. Eine Gestaltung/Befestigung mit Schotter, Kies und Folien ist nicht zulässig.

## **§ 4**

### **Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (Anpflanzungen mit Bäumen und Sträucher und sonstigen Bepflanzungen):**

#### **Begrünungsmaßnahmen auf den Grundstücken**

Auf jedem Baugrundstück ist je 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein hochstämmiger Obstbaum gemäß der Pflanzenauswahlliste 1 oder ein Laubbaum der Pflanzenauswahlliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind am gleichen Standort nachzupflanzen. Der langfristige Erhalt bestehender Obst- oder Laubbäume auf dem jeweiligen Grundstück wird angerechnet.

*Pflanzenauswahlliste 1: Heimische Obstbaumsorten (Hochstamm)*

Mindestqualität: Hochstamm, Kronenansatz  $\geq 1,80$  m, 8 – 10 cm Stammumfang, gemessen in 1 m über Grund, als Unterlage sind ausschließlich Sämlinge zu verwenden.

|                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Äpfel:</u>                  | Danziger Kantapfel, Doppelter Luxemburger, Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lebel, Zuccalmaglio Renette, Kaiser Wilhelm, Ontario, Schöner aus Boskop, Rheinischer Winterrambour, Rheinischer Krummstiel, Rheinische Schafsnase, Riesenboikenapfel, Roter Eisenapfel, Weißer Klarapfel, Berlepsch, Goldparmäne, James Grieve, Herbstrenette, Gelber Edelapfel |
| <u>Birnen:</u>                 | Köstliche von Chameau, Gute Graue, Pastorenbirne, Gute Luise, Clapps Liebling, Conference, Esperens Herrenbirne, Winterbergamotte, Gellerts Butterbirne                                                                                                                                                                                                  |
| <u>Kirschen und Zwetschen:</u> | Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Geisepitter, Schwarze Herzkirsche, Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge, Große Grüne Renekloode, Wangenheims Frühzwetschge                                                                                                                                     |

*Pflanzenauswahlliste 2: Laubbäume im Bereich der Privatgärten*

| <i>Bäume; Hochstamm, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang</i> |               |
|--------------------------------------------------------------|---------------|
| Acer campestre                                               | Feld-Ahorn    |
| Acer pseudoplatanus                                          | Berg-Ahorn    |
| Betula pendula                                               | Birke         |
| Carpinus betulus                                             | Hainbuche     |
| Prunus avium                                                 | Vogel-Kirsche |
| Sorbus aucuparia                                             | Eberesche     |
| Tilia cordata                                                | Winter-Linde  |

Pflanzung einer Strauchhecke

Gemäß Planeintrag in der Satzungskarte ist entlang der westlichen Satzungsgrenze im Übergang zur offenen Landschaft eine 3 m breite, freiwachsende Hecke zu pflanzen. Neben Artenschutzfunktionen dient die Pflanzung der landschaftlichen Einbindung. Zur Verwendung kommen nur lebensraumtypische Arten gemäß nachfolgender Pflanzenauswahlliste 3. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es darf aber nicht nur eine Art gepflanzt werden. Der Pflanzabstand darf 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten.

*Pflanzenauswahlliste 3: Lebensraumtypische Sträucher*

| <i>Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 60-100 cm hoch, ohne Ballen</i> |                |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Corylus avellana                                                                 | Haselnuss      |
| Crataegus monogyna                                                               | Weißdorn       |
| Euonymus europaeus                                                               | Pfaffenhütchen |
| Malus communis                                                                   | Wild-Apfel     |
| Prunus spinosa                                                                   | Schlehe        |
| Rosa canina                                                                      | Hunds-Rose     |
| Viburnum opulus                                                                  | Schneeball     |

## § 5

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

*Hinweise:*

### Bodendenkmalpflege:

*Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.*

### Kampfmittelbeseitigungsdienst:

*Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Bohrlochdetektion empfohlen. Es wird in diesem Fall auf den Leitfaden und weitere Informationen auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf verwiesen.*

### Bodenschutz

*Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet nach der Bodenbelastungskarte des Oberbergischen Kreises für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte gem. BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Der im Rahmen von zukünftigen Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden sollte daher nach Möglichkeit auf den Grundstücken verbleiben oder fachgerecht entsorgt bzw. verwertet werden.*

## Begründung

**zur 1. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für den westlichen Bereich der Ortschaft Marienbergshausen gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) in der derzeit gültigen Fassung**

## Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der Satzung erfolgt auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB und § 13 BauGB in der derzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

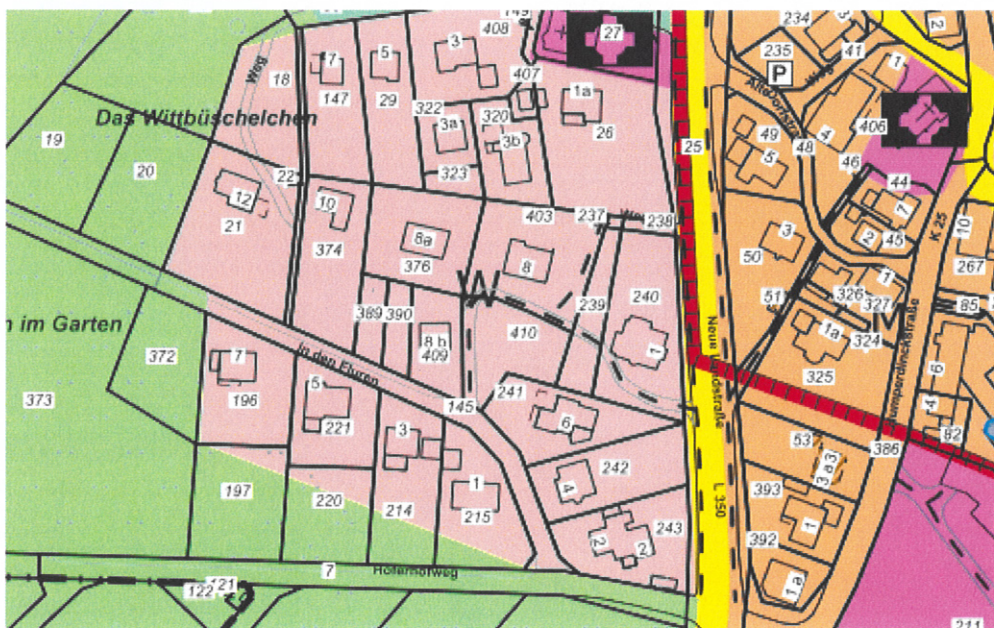
## Lage und Größe des Plangebietes

Die bestehende Satzung, die nun erweitert werden soll, gilt nur für einen kleinen Bereich der Ortschaft Marienbergshausen und liegt unterhalb des Friedhofes von Marienbergshausen, westlich der Landstraße 350 („Neue Landstraße“).

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand der Ortschaft Marienbergshausen, ca. 3,5 km nordwestlich des Hauptortes von Nümbrecht und umfasst eine ca. 4.355 m<sup>2</sup> große Fläche. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke Gemarkung Marienbergshausen, Flur 7, Nrn. 372 tlw., 373 tlw., 197 tlw., 220 tlw., 214 tlw. und 215 tlw.. Die genaue Abgrenzung ist der Satzungskarte zu entnehmen.

## Flächennutzungsplan

Der Satzungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nümbrecht zum großen Teil als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, ein kleiner Teil als Wohnbaufläche.



**Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Nümbrecht, ohne Satzungsdarstellung**

## **Ziel und Zweck der Planung/Planungsrechtliche Voraussetzungen**

Durch die Satzungsänderung soll eine am westlichen Ortsrand von Marienbergshausen gelegene Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden, um diese einer Bebauung zuzuführen. Derzeit werden die Flächen als Grünland bzw. gärtnerisch genutzt. Die wegemäßige Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Höferhofweg“.

Der hierfür erforderliche Ausgleichsbedarf sowie entsprechende Maßnahmen wurden ermittelt (siehe Punkt Natur und Landschaft).

Die Satzungserweiterung wird für den Wohnraumbedarf der Bevölkerung aufgestellt. Dem Belang der Wohnraumschaffung wird hierbei ein höherer Wert als der Bodenschutzklausel nach § 1 a Abs. 2 BauGB zugrunde gelegt. Eine Innenentwicklung ist in diesem Bereich nicht möglich.

Der Satzungsbereich ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt und steht im räumlichen Zusammenhang zur vorhandenen Bebauung. Die einbezogenen Flächen stellen eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung in diesem Bereich dar und sind somit mit einer städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB. Im Satzungsbereich sind 4-5 Neubauvorhaben möglich.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch diese Satzung nicht begründet.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich (§ 34 Abs. 5 S. 4, 2 Halbsatz BauGB i.V.m. § 2 a S. 2 Nr. 2 BauGB).

## **Erschließung**

Der Erweiterungsbereich liegt bereits an einer zum Anbau bestimmten Gemeindestraße („Höferhofweg“) und wird von dieser wegemäßig erschlossen.

Das anfallende Schmutzwasser wird über den vorhandenen Schmutzwasserkanal entsorgt. Laut „Entwässerungssatzung“ der Gemeinde Nümbrecht besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Kanalisation.

Sollte das anfallende Niederschlagswasser nicht über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer (bestehende Einleitungserlaubnisse sind über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen und die zulässige Einleitungsmenge hat sich an die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA M/A 102 zu orientieren) eingeleitet werden können, kann alternativ das Regenwasser mit einem entsprechenden Nachweis (Bodengutachten) auf dem jeweiligen Grundstück/über die belebte Bodenzone versickert werden.

Die entsprechenden Erlaubnis- bzw.- Befreiungsanträge sind von dem jeweiligen Bauherren zu stellen.

In dem Satzungsbereich steht eine Löschwassermenge von 800 l/m zur Verfügung.

Alle anderen Erschließungsmaßnahmen (Wasser, Strom, Telekommunikation) müssen durch die Versorgungsträger erfolgen.

### **Natur und Landschaft**

Für den Satzungsbereich wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag durch Dipl.-Ing. Günter Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel, 51588 Nümbrecht, erstellt. Dieser Landschaftspflegerische Fachbeitrag vom 08.02.2024 ist Anlage dieser Begründung.

Mit der Einbeziehung von Flächen zur baulichen Nutzung sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Funktionen des Bodens, führen können. Entsprechend § 34 Abs. 5 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen bei der Änderung der Satzung angemessen zu berücksichtigen. Diese Pflichten werden durch den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag sieht Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzmaßnahmen vor, die entsprechend innerhalb der Satzung durch Festsetzungen festgeschrieben werden.

Nach Gegenüberstellung des Ausgangszustandes und der Planung verbleibt ein rechnerisches Defizit von 12.780 ökologischen Wertpunkten (ÖW) für Eingriffe in das Biotoppotenzial und 3.440 Boden-Wertpunkten (BW) für Eingriffe in den Boden (siehe Punkt 7 im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag). Die Kompensation erfolgt durch den Ankauf von entsprechenden ökologischen Wertpunkten und Boden-Wertpunkten aus dem anerkannten „Ökokonto“ der „Stückländerei GbR Rainer Galunder und Dirk Weikert eGbR, Alte Ziegelei 22a, 51588 Nümbrecht“ im Kompensationsraum 4 „Bergisches Land, Sauerland“. Der Ankauf der Wertpunkte wird durch den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde gesichert.

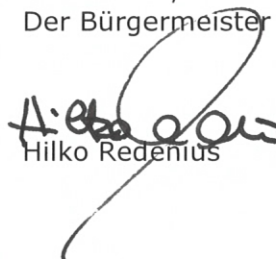
Durch den Ankauf der ökologischen Wertpunkte und der Boden-Wertpunkte wird die Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe durch die Satzungsänderung erreicht.

### **Artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Dipl.-Ing. Günter Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel, hat ebenfalls für den Bereich der Ergänzungssatzung eine Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) vorgenommen. Diese Artenschutzprüfung Stufe 1 vom 08.02.2024 ist Anlage dieser Begründung.

Die Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Satzungserweiterung, unter Berücksichtigung der aufgezeigten vorgezogenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die in der Satzung festgeschrieben werden, keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Dies betrifft auch die potentiell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten.

Nümbrecht, den 08.07.2024  
Der Bürgermeister

  
Hilko Redenius

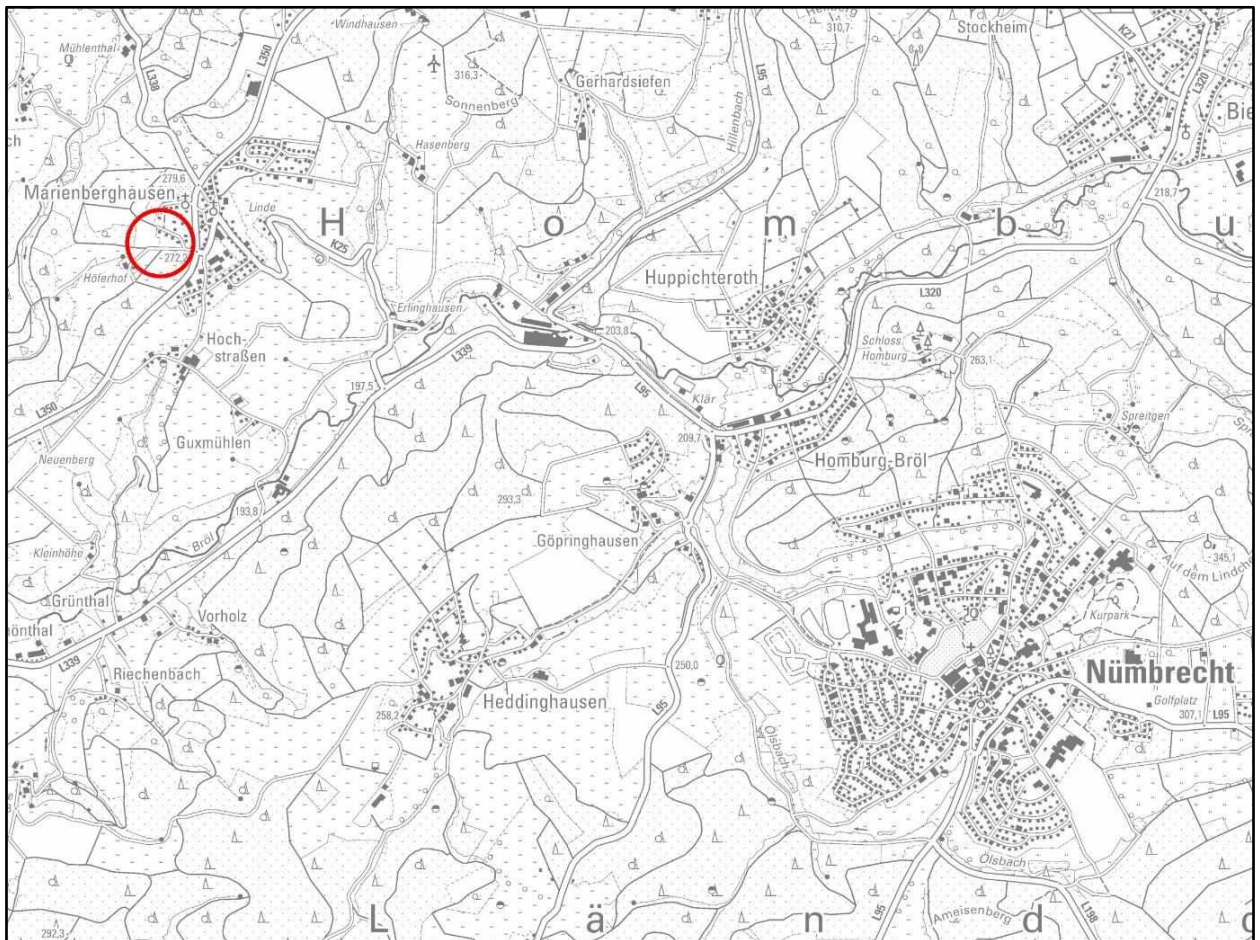


Anlagen:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 08.02.2024, von Dipl.-Ing. Günter Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht
- Artenschutzprüfung Stufe 1: Vorprüfung vom 08.02.2024 von Dipl.-Ing. Günter Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht

# 1. Änderung bzw. Erweiterung gem. §34 Abs. 4 S.1 Nr.3 BauGB der Ortslagenab- grenzungssatzung für den westlichen Bereich der Ortschaft Marienberghausen, Gemeinde Nümbrecht

## Landschaftspflegerischer Fachbeitrag



**Bearbeitung:** Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



**Dipl.-Ing. G. Kursawe**  
Planungsgruppe Grüner Winkel  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293-4694 oder 3386  
E-Mail: [kursawe@gruenerwinkel.de](mailto:kursawe@gruenerwinkel.de)

Nümbrecht, 08. Februar 2024

## **Inhalt**

|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Planungsanlass und Aufgabenstellung .....</b>                                                                                                                                                                                                                               | <b>1</b>  |
| <b>2</b> | <b>Schutzgebiete und Vorrangflächen .....</b>                                                                                                                                                                                                                                  | <b>1</b>  |
| 2.1      | Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft .....                                                                                                                                                                                                                      | 1         |
| 2.2      | Fachliche Vorrangflächen.....                                                                                                                                                                                                                                                  | 1         |
| <b>3</b> | <b>Darstellung und Bewertung relevanter Schutzgüter und Landschaftspotenziale.....</b>                                                                                                                                                                                         | <b>3</b>  |
| 3.1      | Biotoppotenzial, Tiere und Pflanzen .....                                                                                                                                                                                                                                      | 3         |
| 3.1.1    | Biotoptypen im Bereich der geplanten Erweiterung (bilanzierungsrelevant) .....                                                                                                                                                                                                 | 3         |
| 3.1.2    | Bewertung der Schutzwürdigkeit.....                                                                                                                                                                                                                                            | 4         |
| 3.2      | Schutzgut Boden.....                                                                                                                                                                                                                                                           | 5         |
| 3.3      | Schutzgut Wasser.....                                                                                                                                                                                                                                                          | 6         |
| 3.4      | Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....                                                                                                                                                                                                                     | 7         |
| <b>4</b> | <b>Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP) .....</b>                                                                                                                                                                                                                                | <b>7</b>  |
| <b>5</b> | <b>Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe .....</b>                                                                                                                                                                                                        | <b>8</b>  |
| <b>6</b> | <b>Landschaftspflegerische Maßnahmen .....</b>                                                                                                                                                                                                                                 | <b>9</b>  |
| 6.1      | Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von<br>Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB).....                                                                                                                             | 9         |
| 6.2      | Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und<br>sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für<br>die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9(1)<br>Nr. 25a und b Baugesetzbuch (BauGB) ..... | 10        |
| <b>7</b> | <b>Ermittlung des Mindestumfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen .....</b>                                                                                                                                                                                                 | <b>11</b> |
| 7.1      | Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in das<br>Biotoppotenzial.....                                                                                                                                                                                 | 11        |
| 7.2      | Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden .....                                                                                                                                                                                             | 12        |
| <b>8</b> | <b>Umsetzung der Maßnahmen; Kompensation.....</b>                                                                                                                                                                                                                              | <b>13</b> |

## **Verzeichnis der Tabellen**

|                                                                           |    |
|---------------------------------------------------------------------------|----|
| Tab. 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen.....        | 5  |
| Tab. 2: Ökologische Bewertung planungsrelevanter Biotoptypen .....        | 5  |
| Tab. 3: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Ausgangszustand..... | 11 |
| Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung.....         | 12 |
| Tab. 5: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenzustand .....          | 12 |

## **Verzeichnis der Abbildungen**

|                                                                                                 |   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Abb. 1: Schutzausweisungen und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes.....                   | 2 |
| Abb. 2: Garten mit überwiegend Scherrasen, Zierrabatten, geschnittener Hecke und Obstbaum ..... | 3 |
| Abb. 3: Stiel-Eiche im Bankett der südlich angrenzenden Straße und Blick auf Fettweide .....    | 4 |
| Abb. 4: Bodentypen im Raum.....                                                                 | 6 |
| Abb. 5: Oberflächengewässer.....                                                                | 7 |

## **Verzeichnis der Karten**

|                                                                        |           |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Karte 1: Ausgangszustand, reale Flächennutzungen und Biotoptypen ..... | M 1 : 500 |
| Karte 2: Planung, landschaftspflegerische Maßnahmen.....               | M 1 : 500 |

## 1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt für die Ortslage Marienberghausen die 1. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung gem. §34 Abs. 4 S.1 Nr.3 des Baugesetzbuches (BauGB). Anlass und Ziel der Planung ist es, eine am westlichen Ortsrand gelegene Außenbereichsfläche in die Ortslage einzubeziehen und eine bauliche Ergänzung (Wohnbebauung) zu ermöglichen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 4.355 m<sup>2</sup> und wird derzeit als Grünland bzw. Garten genutzt.

Mit der Einbeziehung von Flächen zur baulichen Nutzung sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Funktionen des Bodens, führen können. Entsprechend § 34 Abs. 5 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7) und die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen (§ 1a) bei der Änderung bzw. Erweiterung der Satzung angemessen zu berücksichtigen.

Diese Pflichten werden durch den vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

## 2 Schutzgebiete und Vorrangflächen

### 2.1 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

#### Landschaftsplan Nr. 4 „Nümbrecht-Waldbröl“

Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Nümbrecht-Waldbröl“. Der Bereich der Erweiterung befindet sich überwiegend innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 2.2-1, das die vorhandene Ortslage umgibt.

Die Festsetzung erfolgte:

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

#### Sonstige besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete; Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturdenkmäler im räumlich funktionalen Umfeld des Plangebietes.

### 2.2 Fachliche Vorrangflächen

#### Biotopkataster NRW

Entsprechend der im Landschaftsgesetz NRW formulierten Ziele zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sind die in Nordrhein-Westfalen bedeutsamen und schutzwürdigen Lebensräume

Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, den für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten und den genetischen Austausch der lokalen Populationen durch Wanderkorridore sicherzustellen. Die Flächen westlich der neuen Ortslage sind als „Nümbrechter Brölaue (mit Nebentälern)“ (VB-K-5010-010) erfasst. Schutzziele sind der Erhalt strukturreicher Bachtäler mit autotypischen Lebensräumen sowie der Erhalt eines naturnahen Fließgewässer-Biotopverbundsystems mit eigenständiger Biotopdynamik.



### 3 Darstellung und Bewertung relevanter Schutzgüter und Landschaftspotenziale

#### 3.1 Biotoppotenzial, Tiere und Pflanzen

##### 3.1.1 Biotoptypen im Bereich der geplanten Erweiterung (bilanzierungsrelevant)

Die Bestandskartierung wurde im Dezember 2023 vorgenommen. Erfasst wurden die Nutzungs- und Biotoptypen im Bereich des Vorhabens (vgl. Karte 1). Die Biotop- und Lebensraumtypen konnten auch außerhalb der Vegetationsperiode bestimmt und abgegrenzt werden. Die Zuordnung und Bezeichnung der **eingriffsrelevanten Biotoptypen** erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

##### Garten ohne größeren Gehölzbestand (HJ5)

Teile der östlichen Flächen werden aktuell als Garten genutzt. Sie bestehen aus überwiegend Scherrasen und werden von geschnittenen Laubhecken umgrenzt. Vereinzelt befinden sich (Obst) Bäume auf den Grundstücken. Des Weiteren sind Ziersträucher und Blumenrabatten typisch.



Abb. 2: Garten mit überwiegend Scherrasen, Zierrabatten, geschnittener Hecke und Obstbaum

##### Fettweide, mäßig trocken bis frisch (EB31)

Zwei Flurstücke im westlichen Planbereich werden als Weide genutzt. Die intensiv genutzten Fettweiden sind im Naturraum sehr häufig. Sie werden regelmäßig gedüngt bzw. gegüllt. Die Vegetation

entspricht der des relativ artenarmen Wirtschaftsgrünlandes. Typisch sind Weidelgras (*Lolium perenne*), Kriechender Weißklee (*Trifolium repens*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra* agg.), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gänseblume (*Bellis perennis*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) und Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*).

#### Obstbäume mit mittlerem und starkem Baumholz (BF52/53)

Im Bereich eines Gartens steht eine Kirsche mit starkem Baumholz, auf dem Grünland befinden sich vier Obstbäume mit mittlerem Baumholz.

#### Angrenzende Biotoptypen

Die Ortslage wird durch Einzelhausbebauung und Privatgrün geprägt. An die neue Ortslagenabgrenzung grenzt südlich eine kleine Gemeindestraße (Höferhofweg) mit einem Gras- und Krautsaum entlang des Banketts. Hier stehen auch zwei Stiel-Eichen (*Quercus robur*).



Abb. 3: Stiel-Eiche im Bankett der südlich angrenzenden Straße und Blick auf Fettweide

#### 3.1.2 Bewertung der Schutzwürdigkeit

Der Wertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (ebenda). Als Bewertungskriterien werden herangezogen:

- Natürlichkeit
- Wiederherstellbarkeit
- Gefährdungsgrad
- Reifegrad
- Diversität (Struktur- und Artenvielfalt)
- Häufigkeit

Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Einzelkriterien eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeteilt. Durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Einzelkriterien erhält man den gesamten ökologischen Wert. Das Kriterium der Vollkommenheit im Bewertungsverfahren nach FROELICH + SPORBECK wird nicht bedacht, da dieser Wert nur bei gefährdeten oder naturnahen Biotopen von Bedeutung ist.

Die ökologische Wertigkeit kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 30 annehmen. Die Schutzwürdigkeit wird in 6 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilt.

| Schutzwürdigkeit;<br>Bedeutung für die<br>Biotopfunktion | --- | I<br>sehr gering | II<br>gering | III<br>mittel | IV<br>hoch | V<br>sehr hoch |
|----------------------------------------------------------|-----|------------------|--------------|---------------|------------|----------------|
| Ökologischer Wert                                        | 0-5 | 6-10             | 11-14        | 15-19         | 20-24      | 25-30          |

Tab. 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen

| Code | Biotoptypen                        | Natürlichkeit | Wiederherstellbarkeit | Gefährdungsgrad | Reifegrad | Diversität | Häufigkeit | Summe (Biotopwert) | Wertstufe |
|------|------------------------------------|---------------|-----------------------|-----------------|-----------|------------|------------|--------------------|-----------|
| HJ5  | Garten ohne größeren Gehölzbestand | 1             | 1                     | 1               | 1         | 1          | 1          | 6                  | I         |
| EB31 | Weide, mäßig trocken bis frisch    | 2             | 1                     | 1               | 3         | 2          | 1          | 10                 | I         |
| BF52 | Obstbaum mit mittlerem Baumholz    | 1             | 3                     | 2               | 3         | 2          | 1          | 12                 | II        |
| BF52 | Obstbaum mit starkem Baumholz      | 1             | 4                     | 3               | 3         | 2          | 1          | 14                 | II        |

Tab. 2: Ökologische Bewertung planungsrelevanter Biotoptypen

### 3.2 Schutzgut Boden

Die Auswertung der Bodenkarte des Geologischen Dienstes zeigt, dass es sich bei den Böden im Plangebiet um Parabraunerde (L5110\_L341) handelt. Es sind tonig-schluffige Lehm Böden und im Datenblatt des Geologischen Dienstes als fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit bewertet.

- Grundwasserstufe: Stufe 0 - ohne Grundwasser
- Staunässegrad: Stufe 0 - ohne Staunässe
- Verdichtungsempfindlichkeit: mittel
- Wertzahlen der Bodenschätzung: 50 bis 65
- Versickerungseignung: ungeeignet, Mulden-Rigolen-Systeme (Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung)
- Schutzwürdigkeit OBK: Böden mit allgemeinen Funktionen (Wertkategorie I<sup>1</sup>)

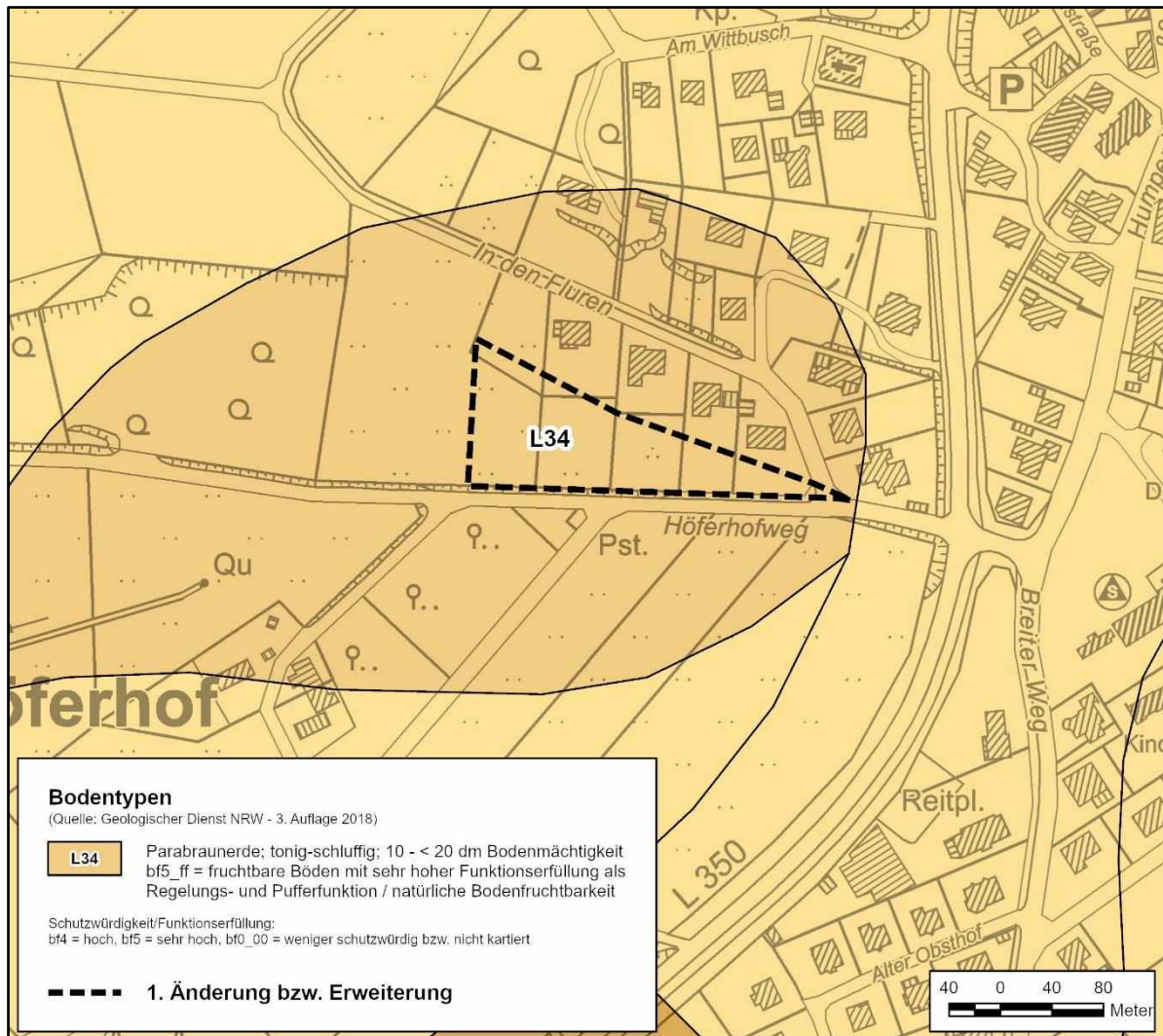


Abb. 4: Bodentypen im Raum

### 3.3 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Südwestlich entspringt bei Höferhof einer kleiner Siefen. Bemerkenswerte Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden. Wasserschutzgebietsausweisungen bestehen nicht.

<sup>1</sup> Bewertungsverfahren Boden „Model Oberberg“ des Oberbergischen von 2018

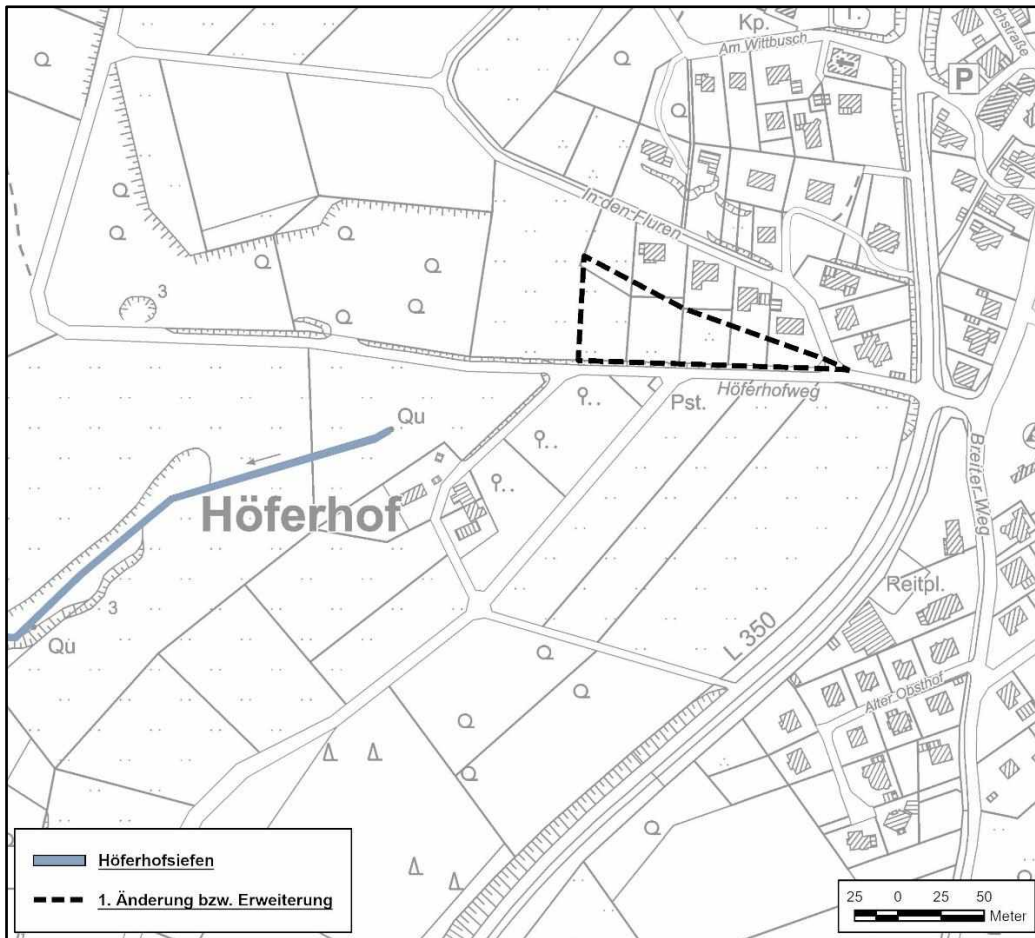


Abb. 5: Oberflächengewässer

### 3.4 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Der Raum ist Teil der Kulturlandschaft Bergischen Land.

## 4 Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Die Artenschutzprüfung, Stufe I-Vorprüfung, wurde im Januar 2024 erarbeitet. Bei Umsetzung der in der Artenschutzprüfung aufgezeigten Hinweisen zu Vermeidungsmaßnahmen ist von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszugehen.

## 5 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe

Es ist eine Nutzung in Form von Wohnbebauung, die sich gemäß §34 Baugesetzbuch in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss, vorgesehen. Der Planbereich steht bereits im räumlichen und visuellen Zusammenhang zur vorhandenen Bebauung.

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme wird anhand der bestehenden Bebauung der Ortslage und **Richtwerten der Gemeinde Nümbrecht** ermittelt. Es wird in Abstimmung mit der Gemeinde Nümbrecht hierbei davon ausgegangen, dass maximal 40 % der jeweiligen Grundstücksfläche inkl. Nebenanlagen bebaut bzw. versiegelt werden.

Es ergibt sich demnach folgende Flächenaufteilung:

|                                                |                      |
|------------------------------------------------|----------------------|
| □ Plangebiet (bilanzierungsrelevanter Bereich) | 4.300 m <sup>2</sup> |
|------------------------------------------------|----------------------|

davon

|                                          |                      |
|------------------------------------------|----------------------|
| - mögliche Gebäude und Nebenanlagen 40 % | 1.720 m <sup>2</sup> |
| - private Grünfläche; Garten 60%         | 2.580 m <sup>2</sup> |

### Betroffene Biotoptypen

|                                                                              |                      |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| - Garten ohne größeren Gehölzbestand                                         | 1.600 m <sup>2</sup> |
| - Fettweide                                                                  | 2.585 m <sup>2</sup> |
| - Obsthochstamm, starkes Baumholz                                            | 35 m <sup>2</sup>    |
| - Obsthochstamm, mittleres Baumholz (4 Stück à 20 m <sup>2</sup> Traufkante) | 80 m <sup>2</sup>    |

### Schutzgut Boden

Die Planung führt zu einem Funktionsverlust von Böden durch Flächenbefestigung/-versiegelung. Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktionen als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Betroffen ist Parabraunerde im Umfang von max. 1.720 m<sup>2</sup>.

### Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und Grundwasser sind nicht direkt betroffen. Für anfallendes Niederschlagswasser ist die Möglichkeit der Versickerung und Einleitung in den Untergrund über einen entsprechenden Versickerungsnachweis zu prüfen. Alternativ ist das Oberflächenwasser in die bestehende Kanalisation zu leiten. Anfallendes Schmutzwasser wird ordnungsgemäß in die Kanalisation eingeleitet.

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung. Eine Erhöhung der Zuführung von Regenwasser durch die zusätzliche Bodenversiegelung in die Kanalisation hätte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Durch die schnellere Abführung des Wassers werden Hochwasserspitzen, der Bau von Regenrückhaltebecken und eine stärkere Belastung der Kläranlagen gefördert. Eine weitere Auswirkung wäre eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

## 6 Landschaftspflegerische Maßnahmen

### 6.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen ist primäres Ziel die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Es sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

#### Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

Es sollten insbesondere folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Gartenfläche
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Oberbodens und Aushubs

#### Wasserschutzmaßnahmen

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen auftreten.

#### Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten Wege und Plätze mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden, z.B. Betonsteinpflaster mit breiter Splitt- oder Rasenfuge, Rasenkammersteine, Schotterrasen. Dadurch würde sich der Anteil der vollständig versiegelten Flächen vermindern, eine gewisse Wasserdurchlässigkeit und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bliebe weitgehend erhalten.

#### Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während möglicher Bauarbeiten gering zu halten, sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden. Des Weiteren sollten Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus vermieden werden. Es sind im Plangebiet Beleuchtungsmittel zu wählen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten (z.B. Natriumdampflampen), und damit Fledermäuse, haben.

Das Entfernen von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

### Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren, nutzbaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, zu begrünen und auf Dauer zu unterhalten. Eine Gestaltung/ Befestigung mit Schotter, Kies und Folien ist nicht zulässig.

- 6.2 Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9(1) Nr. 25a und b Baugesetzbuch (BauGB)

### Bepflanzung der unbebauten Grundstücksflächen

Pro 250 m<sup>2</sup> angefangene nicht überbaubare Baugrundstücksfläche ist ein hochstämmiger Obstbaum gemäß der Pflanzenauswahlliste 1 oder Laubbaum der Pflanzenauswahlliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind am etwa gleichen Standort nachzupflanzen. Der langfristige Erhalt bestehender Obst- oder Laubbäume auf dem jeweiligen Grundstück wird angerechnet.

#### *Pflanzenauswahlliste 1: Heimische Obstbaumsorten (Hochstamm)*

Mindestqualität: Hochstamm, Kronenansatz  $\geq 1,80$  m, 8 – 10 cm Stammumfang, gemessen in 1 m über Grund, als Unterlage sind ausschließlich Sämlinge zu verwenden.

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Äpfel:</u>                   | Danziger Kantapfel, Doppelter Luxemburger, Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lebel, Zuccalmaglio Renette, Kaiser Wilhelm, Ontario, Schöner aus Boskop, Rheinischer Winterrambour, Rheinischer Krummstiel, Rheinische Schafsnase, Riesenboikenapfel, Roter Eisenapfel, Weißer Klarapfel, Berlepsch, Goldparmäne, James Grieve, Herbstrenette, Gelber Edelapfel |
| <u>Birnen:</u>                  | Köstliche von Charneau, Gute Graue, Pastorenbirne, Gute Luise, Clapps Liebling, Conference, Esperens Herrenbirne, Winterbergamotte, Gellerts Butterbirne                                                                                                                                                                                                 |
| <u>Kirschen und Zwetschgen:</u> | Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Geisepitter, Schwarze Herzkirsche, Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge, Große Grüne Reneklode, Wangenheims Frühzwetschge                                                                                                                                      |

#### *Pflanzenauswahlliste 2: Laubbäume im Bereich der Privatgärten*

| <b><i>Bäume; Hochstamm, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang</i></b> |               |
|---------------------------------------------------------------------|---------------|
| Acer campestre                                                      | Feld-Ahorn    |
| Acer pseudoplatanus                                                 | Berg-Ahorn    |
| Betula pendula                                                      | Birke         |
| Carpinus betulus                                                    | Hainbuche     |
| Prunus avium                                                        | Vogel-Kirsche |
| Sorbus aucuparia                                                    | Eberesche     |
| Tilia cordata                                                       | Winter-Linde  |

### Pflanzung einer Strauchhecke

Gemäß Planeintrag der Karte 2 ist entlang der westliche Plangebietsgrenze im Übergang zur offenen

Landschaft eine ca. drei Meter breite, freiwachsende Hecke zu pflanzen. Neben Artenschutzfunktionen dient die Pflanzung der landschaftlichen Einbindung. Zur Verwendung kommen nur lebensraumtypische Arten gemäß nachfolgender Pflanzenauswahlliste 3. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es darf aber nicht nur eine Art gepflanzt werden. Der Pflanzabstand darf 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten.

*Pflanzenauswahlliste 3: Lebensraumtypische Sträucher*

| <b>Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 60-100 cm hoch, ohne Ballen</b> |                |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Corylus avellana                                                                 | Haselnuss      |
| Crataegus monogyna                                                               | Weißdorn       |
| Euonymus europaeus                                                               | Pfaffenhütchen |
| Malus communis                                                                   | Wild-Äpfel     |
| Prunus spinosa                                                                   | Schlehe        |
| Rosa canina                                                                      | Hunds-Rose     |
| Viburnum opulus                                                                  | Schneeball     |

## 7 Ermittlung des Mindestumfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen

### 7.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in das Biotoppotenzial

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen (FROELICH + SPORBECK 1991, ebenda). Zur Ermittlung des Ausgangszustandes wird der ökologische Wert mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert. Dem gegenübergestellt wird die ökologische Wertigkeit der jeweiligen Biotoptypen/Nutzungen gemäß Planung. Zur Ermittlung der ökologischen Werte des geplanten Zustandes wird hierbei der Entwicklungszustand herangezogen, der sich nach 30 Jahren eingestellt haben wird.

| Code          | Biotoptypen                        | Biotopwert | Fläche (m <sup>2</sup> ) | Ökologischer Wert<br>(Fläche x Wert) |
|---------------|------------------------------------|------------|--------------------------|--------------------------------------|
| HJ5           | Garten ohne größeren Gehölzbestand | 6          | 1.600                    | 9.600                                |
| EB31          | Weide, mäßig trocken bis frisch    | 10         | 2.585                    | 25.850                               |
| BF52          | Obstbaum mit mittlerem Baumholz    | 12         | 80                       | 960                                  |
| BF52          | Obstbaum mit starkem Baumholz      | 14         | 35                       | 490                                  |
| <b>Gesamt</b> |                                    |            | <b>4.300</b>             | <b>36.900</b>                        |

Tab. 3: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Ausgangszustand

| Code          | Biotoptypen                                   | Natürlichkeit | Wiederherstellbarkeit | Gefährdungsgrad | Reifegrad | Diversität | Häufigkeit | Summe (Biotopwert) | Fläche (m²)  | Ökologischer Wert<br>(Fläche x Wert) |
|---------------|-----------------------------------------------|---------------|-----------------------|-----------------|-----------|------------|------------|--------------------|--------------|--------------------------------------|
| --            | Max. überbaubare Fläche (40 %)                | 0             | 0                     | 0               | 0         | 0          | 0          | 0                  | 1.720        | 0                                    |
| HJ5/6         | Garten mit Pflanzfestsetzungen (60%)          | 1             | 2                     | 1               | 2         | 2          | 1          | 9                  | 2.400        | 21.600                               |
| BB1           | Strauchhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen | 3             | 2                     | 2               | 3         | 3          | 1          | 14                 | 180          | 2.520                                |
| <b>Gesamt</b> |                                               |               |                       |                 |           |            |            |                    | <b>4.300</b> | <b>24.120</b>                        |

Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung

Bilanz:

|                                        |         |
|----------------------------------------|---------|
| Ökologische Wertigkeit Planung         | +24.120 |
| Ökologische Wertigkeit Ausgangszustand | -36.900 |
| Bilanz (Planung- Ausgangszustand)      | -12.780 |

Die Bilanzierung zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial nicht erreicht wird. Es verbleibt ein negativer Wert von 12.780 ökologischen Wertpunkten.

## 7.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I (Einteilung Oberbergischer Kreis) betroffen.

### Ausgleichsforderungen

Gemäß der Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden des Oberbergischen Kreises werden die Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotenzial wie folgt bewertet:

| Betroffene Böden                              | Art des Eingriffs                     | Eingriffsrelevant (m²) | Ausgleichsverpflichtung |
|-----------------------------------------------|---------------------------------------|------------------------|-------------------------|
| Parabraunerden (L32)<br>Böden der Kategorie I | Max. Flächenversiegelung/-befestigung | 1.720 m²               | 1: 0,5 = 860 m²         |
| <b>Summe</b>                                  |                                       |                        | <b>860 m²</b>           |

Tab. 5: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial

Es besteht ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden von 860 m<sup>2</sup>. Der Oberbergische Kreis hat zur „Umrechnung“ der notwendigen Fläche (m<sup>2</sup>) für die Kompensation „Boden“ einen Faktor von 4 Boden-Wertpunkten (BW) angesetzt. Bei einem Bedarf von 860 m<sup>2</sup> entspricht dies  $(860 \times 4) = 3.440$  Boden-Wertpunkten (BW).

## 8 Umsetzung der Maßnahmen; Kompensation

Die Umsetzung der dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgt während bzw. zur nächsten Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für das jeweilige Grundstück. Sämtliche Anpflanzungen sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Ggf. sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Erst die Dauerhaftigkeit der Anpflanzungen sichert die ökologische und landschaftsgestalterische Wirksamkeit.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die 1. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortslage Marienberghausen prognostiziert wurden, werden gemäß der §§ 13 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01. März 2010 durch Ankauf von 12.780 ökologischen Wertpunkten und 3.440 Bodenwertpunkten (BW) aus dem anerkannten „Ökokonto“ der „Stückländerei GbR Rainer Galunder und Dirk Weikert eGbR, Alte Ziegelei 22A, 51588 Nümbrecht“ im Kompensationsraum 4 „Bergisches Land, Sauerland“ kompensiert.

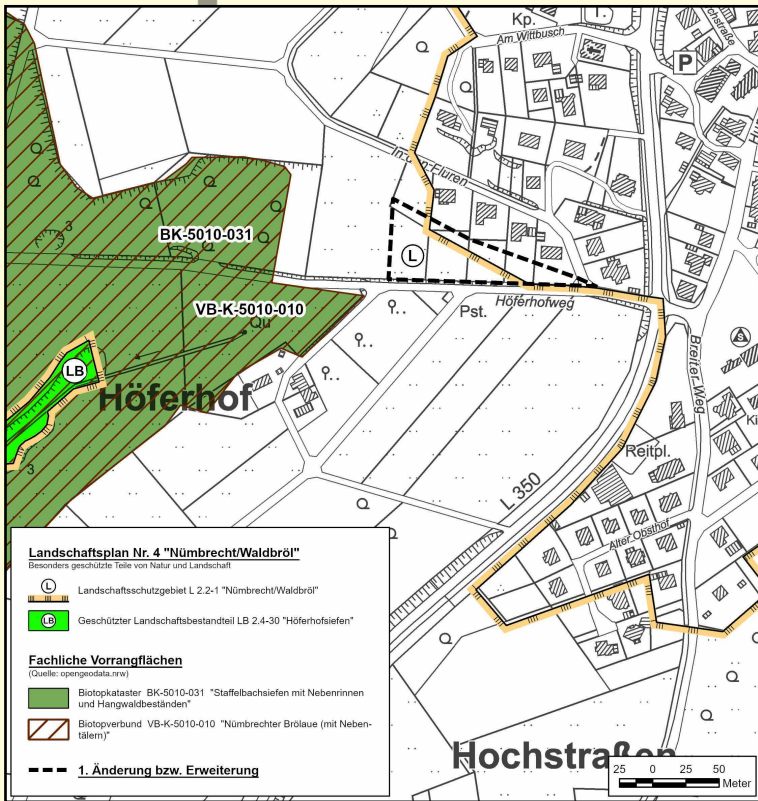
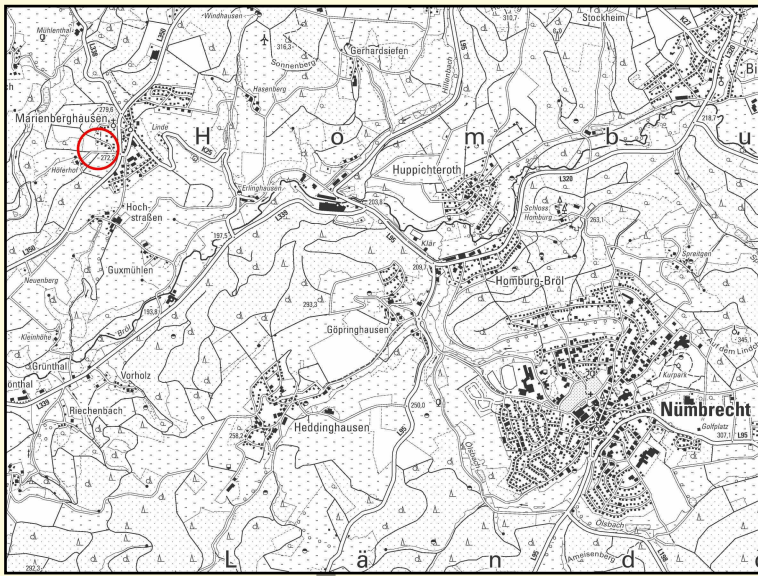
- Zuordnung: lfd. Nr. 6, Gemarkung Weiershagen, Flur 31, Flurstück 102, Anlage einer Obstbaumwiese – 3.470 Ökologische Wertpunkte
- Zuordnung: lfd. Nr. 5, Gemarkung Wiehl, Flur 26, Flurstück 94 Anlage einer Obstbaumwiese – 9.310 Ökologische Wertpunkte; 3.440 Bodenwertpunkte

Die Kosten für den Ankauf der Ökologischen Wertpunkte (ÖW) und der Bodenwertpunkte (BW) betragen 16.614,00 € (netto).

Nümbrecht, 08. Februar 2024



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



●

Stiel-Eiche mit mittlerem Baumholz

⊗

Stiel-Eiche mit starkem Baumholz

---

1. Änderung bzw. Erweiterung

---

Bestehende Ortslagenabgrenzungssatzung

Ⓛ

LSG L 2.2-1 "Nümbrecht/Waldbröl"

Relevante Flächennutzungen, Biotoptypen (Code)<sup>1</sup>

1) LUDWIG 1991: Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen

EB31

Fettweide, mäßig trocken bis frisch

HJ5

Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand

Strauchhecke

Geschnittene Hecke

●

Einzelbaum mit mittlerem Baumholz

BF52

Obstbaum, mittleres Baumholz

BF53

Obstbaum, starkes Baumholz

HH7

Gras- und Krautfluren an Böschungen und Straßenrändern

HY1

Straße, asphaltiert

Projekt:

1. Änderung bzw. Erweiterung gem. §34 Abs. 4 S.1 Nr. 3 BauGB der Ortslagenabgrenzungssatzung für den westlichen Bereich der Ortschaft Marienbergshausen, Gemeinde Nümbrecht

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Auftraggeber:

Bearbeiter/in:

G. Kursawe

Dipl. - Ing. Landespflege

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Geoinformation:

A. Detloff

Planinhalt:

Karte 1: Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen

Maßstab: 1: 500

Datum: 08. Februar 2024

15 0 15 30

Meter

Geändert:

G

Dipl.- Ing. Günter Kursawe

Planungsgruppe Grüner Winkel

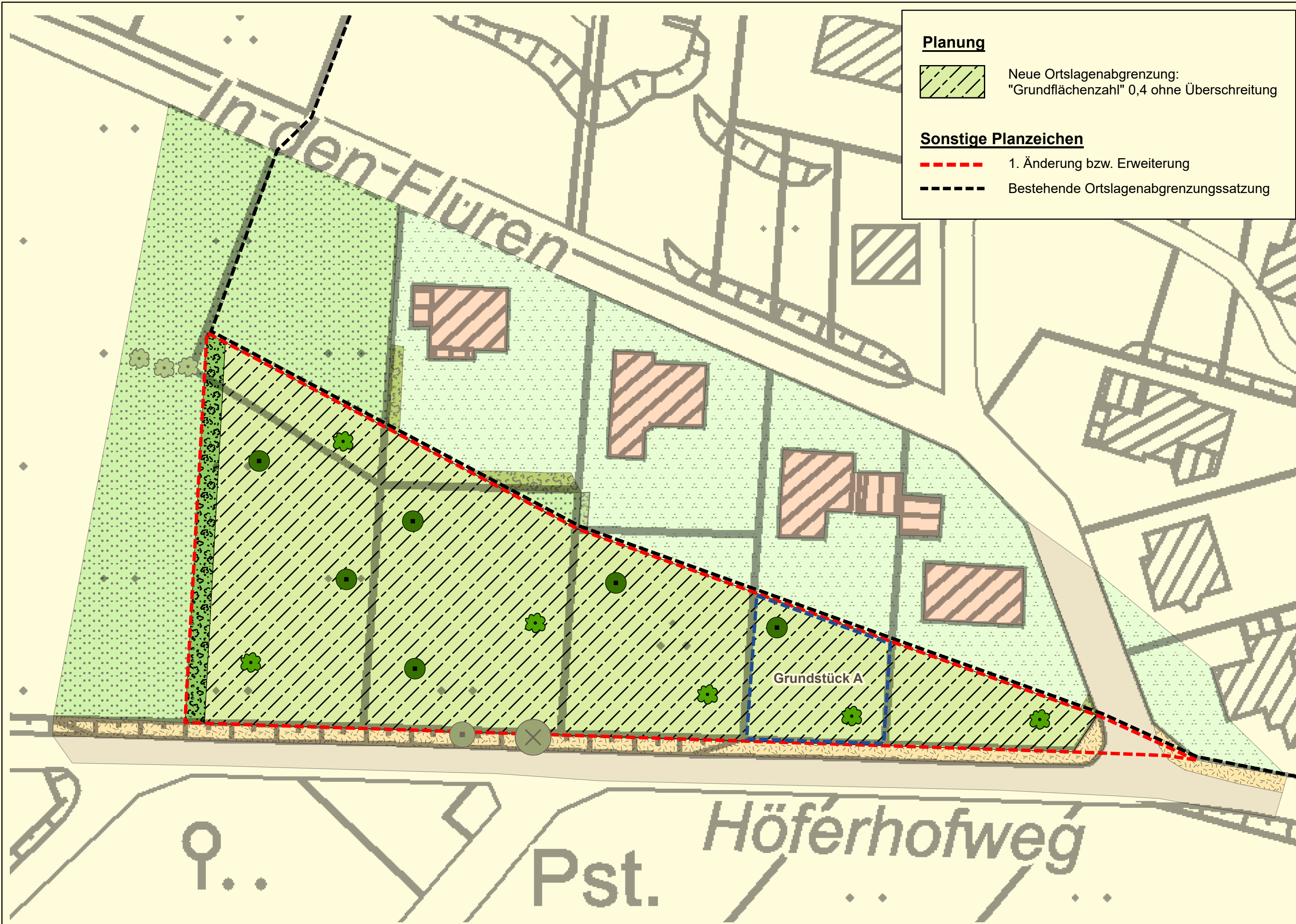
Alte Schule Grunewald 17

51588 Nümbrecht

Tel. 02293 - 4694 oder 3386

E-Mail: kursawe@gruenerwinkel.de

N



**Landschaftspflegerische Maßnahmen**

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)

Maßnahmen: siehe Text Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b Baugesetzbuch (BauGB)

**Bepflanzung der unbebauten Grundstücksflächen (symbolische Darstellung)**

Pro 250 m² angefangene nicht überbaubare Baugrundstücksfläche ist ein hochstämmiger Obstbaum gemäß der Plananzenauswahlliste 1 oder Laubbaum der Pflanzenauswahlliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind am etwa gleichen Standort nachzupflanzen. Der langfristige Erhalt bestehender Obst- oder Laubbäume auf dem jeweiligen Grundstück wird angerechnet.

**Pflanzung einer Strauchhecke**

Gemäß Planeintrag wird entlang der westlichen Plangebietsgrenze im Übergang zur offenen Landschaft eine ca. drei Meter breite, freiwachsende Hecke gepflanzt. Neben Artenschutzfunktionen dient die Pflanzung der landschaftlichen Einbindung. Zur Verwendung kommen nur lebensraumtypische Arten gemäß nachfolgender Pflanzenauswahlliste 3. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es darf aber nicht nur eine Art gepflanzt werden. Der Pflanzabstand darf 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten.

Projekt:

**1. Änderung bzw. Erweiterung gem. §34 Abs. 4 S.1 Nr. 3 BauGB der Ortslagenabgrenzungssatzung für den westlichen Bereich der Ortschaft Marienberghausen, Gemeinde Nümbrecht**

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

Auftraggeber:

Bearbeiter/in:

**G. Kursawe**  
Dipl. - Ing. Landespflege  
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Geoinformation:

**A. Detloff**

Planinhalt:

**Karte 2: Planung; landschaftspflegerische Maßnahmen**

Maßstab: 1 : 500



Datum:  
08. Februar 2024

Geändert:



**Dipl.- Ing. Günter Kursawe**  
**Planungsgruppe Grüner Winkel**  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel. 02293 - 4694 oder 3386  
E-Mail: kursawe@gruenerwinkel.de



**1. Änderung bzw. Erweiterung  
gem. §34 Abs. 4 S.1 Nr.3 BauGB der Ortslagenab-  
grenzungssatzung für den westlichen Bereich der  
Ortschaft Marienberghausen, Gemeinde Nümbrecht**

**Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung**



**Bearbeitung:** Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)  
Dieter Hellmich, Dipl.-Ing. (FH)



**Dipl.-Ing. G. Kursawe**  
Planungsgruppe Grüner Winkel  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928  
Email: [Kursawe@Gruenerwinkel.de](mailto:Kursawe@Gruenerwinkel.de)

Nümbrecht, Stand: 8. Februar 2024

## **INHALT**

|          |                                                                                                  |           |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Planungsanlass und Aufgabenstellung .....</b>                                                 | <b>1</b>  |
| <b>2</b> | <b>Lebensraumstrukturen/ Biotoptypen im Untersuchungsgebiet und<br/>angrenzendem Umfeld.....</b> | <b>2</b>  |
| <b>3</b> | <b>Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums .....</b>                                       | <b>4</b>  |
| 3.1      | Datenquelle Fachinformationssysteme.....                                                         | 4         |
| 3.2      | Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen .....                  | 8         |
| <b>4</b> | <b>Begutachtung des Plangebietes und des funktionalen Umfelds.....</b>                           | <b>9</b>  |
| <b>5</b> | <b>Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>                                                          | <b>10</b> |
| <b>6</b> | <b>Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung .....</b>                                 | <b>11</b> |
| 6.1      | Planungsrelevante Arten .....                                                                    | 11        |
| 6.2      | Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten .....                                  | 14        |
| <b>7</b> | <b>Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen .....</b>                  | <b>15</b> |
| <b>8</b> | <b>Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung .....</b>                   | <b>15</b> |

### **Tabellenverzeichnis**

|                                                                                 |    |
|---------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 5010/4. ....         | 6  |
| Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren der Planung .....                           | 10 |
| Tabelle 3: Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten .....                         | 12 |
| Tabelle 4: Beobachtungen nicht planungsrelevanter, europäischer Vogelarten..... | 14 |

### **Abbildungsverzeichnis**

|                                                                                           |   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Abbildung 1: Lage des Plangebietes.....                                                   | 1 |
| Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild .....                                | 2 |
| Abbildung 3: Biotoptypen im Umfeld .....                                                  | 3 |
| Abbildung 4: Bestehende Gärten im Plangebiet, Blickrichtung Westen .....                  | 3 |
| Abbildung 5: Südliche Begrenzung “Höferhofweg“, rechts Blick auf relevante Fettweide..... | 4 |
| Abbildung 6: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft .....            | 8 |
| Abbildung 7: Ergebnisse der Begehung im Umfeld des Plangebietes .....                     | 9 |

### **Anlage**

#### **Literaturverzeichnis**

**Formular A:** Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

## 1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt für die Ortslage Marienberghausen die 1. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung gemäß §34 Abs. 4 S.1 Nr.3 des Baugesetzbuches (BauGB). Anlass und Ziel der Planung ist es, eine am westlichen Ortsrand gelegene Außenbereichsfläche in die Ortslage einzubeziehen und eine bauliche Ergänzung (Wohnbebauung) zu ermöglichen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 4.355 m<sup>2</sup> und wird derzeit als Grünland bzw. Garten genutzt.

Da bei dem Vorhaben planungsrelevante Arten eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) sowie der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

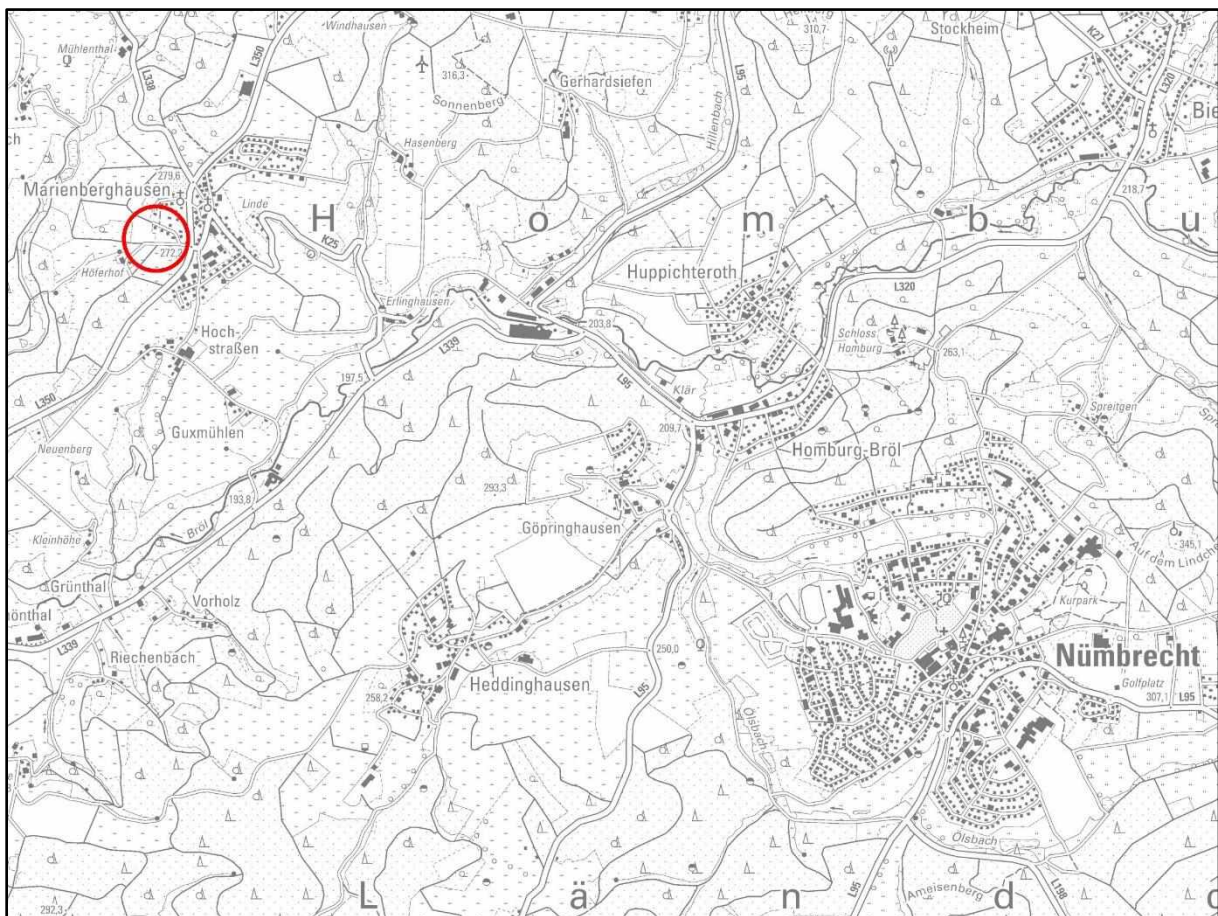


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. Demnach ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag untersucht für das Vorhaben, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

## 2 Lebensraumstrukturen/ Biotoptypen im Untersuchungsgebiet und angrenzendem Umfeld

Der Untersuchungsraum liegt im westlichen Bereich der Ortschaft Marienberghausen, ca. 3,7 Km nordwestlich der Ortsmitte von Nümbrecht. Der Planbereich befindet sich nördlich des „Höferhofweges“. Die Grundstücke im östlichen Bereich werden als Gärten genutzt. Der westliche Teil ist Grünland.

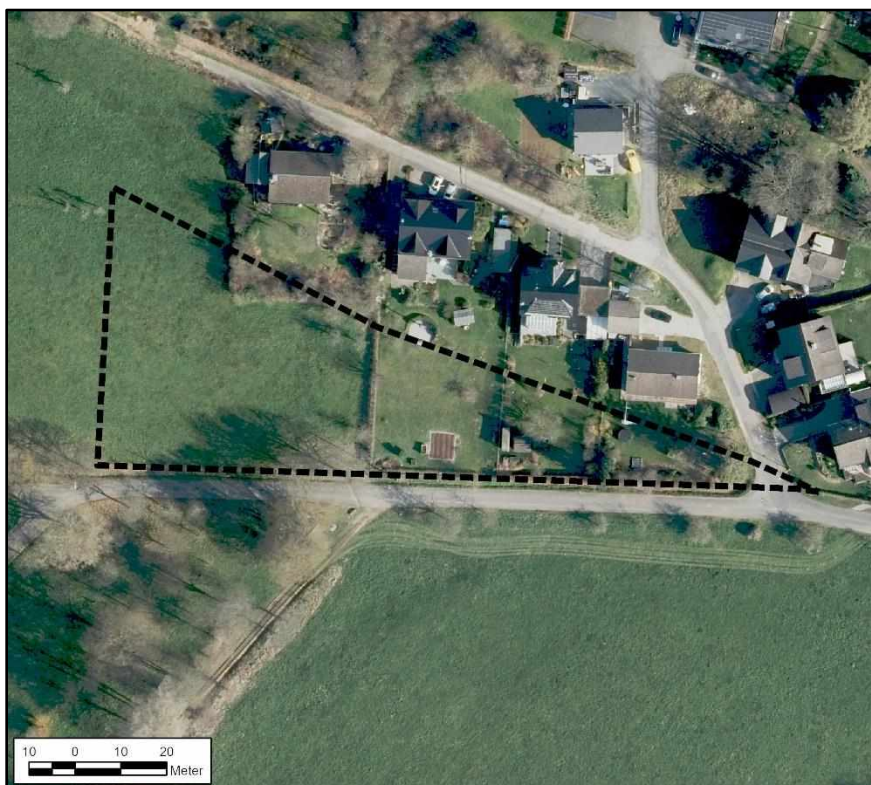


Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild

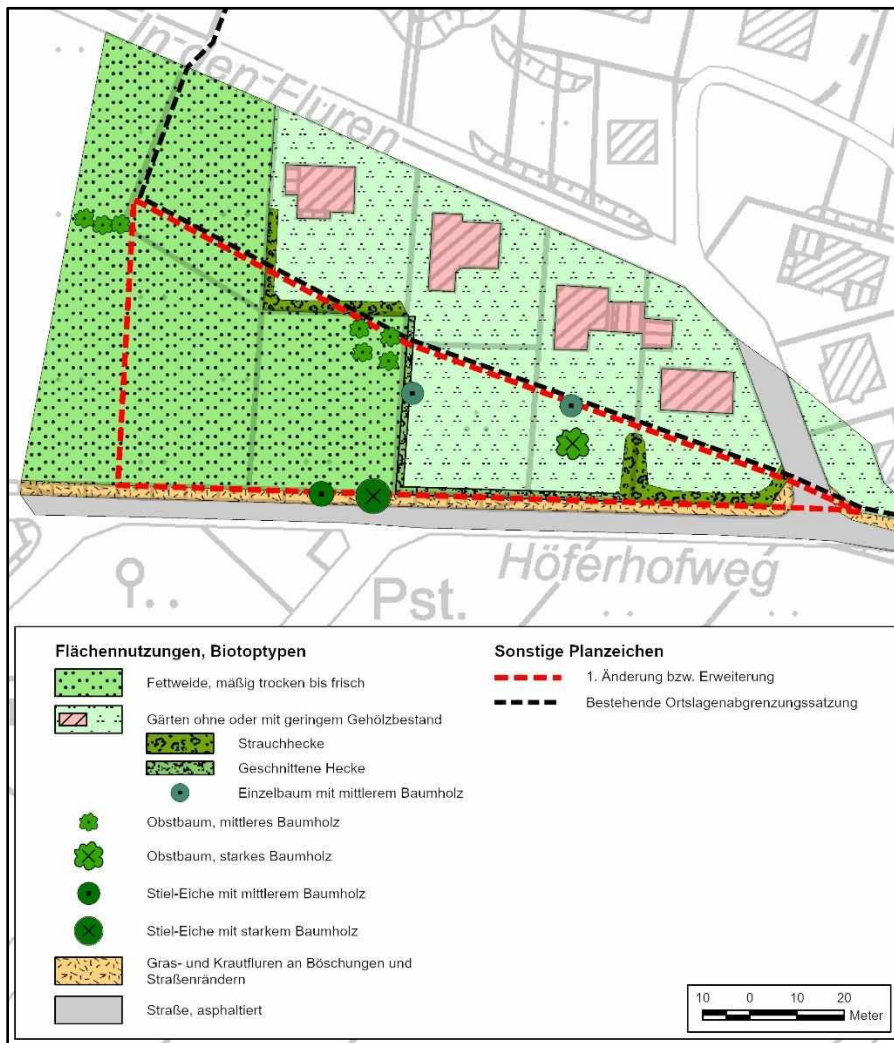


Abbildung 3: Biotoptypen im Umfeld



Abbildung 4: Bestehende Gärten im Plangebiet, Blickrichtung Westen



Abbildung 5: Südliche Begrenzung "Höferhofweg", rechts Blick auf relevante Fettweide

### 3 Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums

#### 3.1 Datenquelle Fachinformationssysteme

Am 06.12.2023 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt (LANUV 2023).

Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 5010 (TK 25 Engelskirchen) Quadranten 4,

#### 22 planungsrelevante Arten:

- 1 Säugetierarten (Fledermäuse)
- 20 Vogelarten
- 1 Amphibienart

Erläuterungen:

|     |                                      |
|-----|--------------------------------------|
| ATL | atlantische biogeographische Region  |
| KON | kontinentale biogeographische Region |
| G   | günstig (grün)                       |
| U   | ungünstig/unzureichend (gelb)        |
| S   | ungünstig/schlecht (rot)             |
| -   | sich verschlechternd                 |
| +   | sich verbessernd                     |

|        |                                                                       |
|--------|-----------------------------------------------------------------------|
| FoRu   | Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)              |
| FoRu!  | Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)         |
| (FoRu) | Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum) |
| Ru     | Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)                                  |
| (Ru)   | Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)                     |
| Na     | Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)                             |
| (Na)   | Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)                |

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 5010/4

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

|   |   |
|---|---|
| 1 | 2 |
| 3 | 4 |

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 5010/4.

| Wissenschaftlicher Name   | Deutscher Name  | Status                                     | Erhaltungszu-<br>stand in NRW<br>(KON) | Arten in den Lebensraumtypen<br>Vorhabenbereich und angrenzender Wirkraum |              |              |           |
|---------------------------|-----------------|--------------------------------------------|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|-----------|
|                           |                 |                                            |                                        | Laubwald                                                                  | Kleingehölze | Gärten       | Fettwiese |
| Säugetiere                |                 |                                            |                                        |                                                                           |              |              |           |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                                      | Na                                                                        | Na           | Na           | (Na)      |
| Vögel                     |                 |                                            |                                        |                                                                           |              |              |           |
| Accipiter gentilis        | Habicht         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                                      | (FoRu)                                                                    | (FoRu), Na   | Na           | (Na)      |
| Accipiter nisus           | Sperber         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                                      | (FoRu)                                                                    | (FoRu), Na   | Na           | (Na)      |
| Alauda arvensis           | Feldlerche      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U-                                     |                                                                           |              |              | FoRu!     |
| Asio otus                 | Waldohreule     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                                      | Na                                                                        | Na           | Na           | (Na)      |
| Buteo buteo               | Mäusebussard    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                                      | (FoRu)                                                                    | (FoRu)       |              | Na        |
| Carduelis cannabina       | Bluthänfling    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                                      |                                                                           | FoRu         | (FoRu), (Na) |           |
| Ciconia nigra             | Schwarzstorch   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                                      | (FoRu)                                                                    |              |              |           |
| Delichon urbica           | Mehlschwalbe    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                                      |                                                                           |              | Na           | (Na)      |
| Dryobates minor           | Kleinspecht     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                                      | Na                                                                        | Na           | Na           | (Na)      |
| Dryocopus martius         | Schwarzspecht   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                                      | Na                                                                        | (Na)         |              | (Na)      |
| Falco tinnunculus         | Turmfalke       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                                      |                                                                           | (FoRu)       | Na           | Na        |
| Hirundo rustica           | Rauchschwalbe   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U-                                     |                                                                           | (Na)         | Na           | Na        |

1. Änderung bzw. Erweiterung gem. §34 Abs. 4 S.1 Nr.3 BauGB der Ortslagenabgrenzungssatzung für den westlichen Bereich der Bereich der Ortschaft Marienbergshausen, Gemeinde Nümbrecht, Artenschutzprüfung Stufe I, Stand: 08.02. 2024

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status                                     | Erhaltungszustand in NRW (KON) | Arten in den Lebensraumtypen<br>Vorhabenbereich und angrenzender Wirkraum |              |           |           |
|-------------------------|----------------|--------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------|-----------|
|                         |                |                                            |                                | Laubwald                                                                  | Kleingehölze | Gärten    | Fettwiese |
| Milvus milvus           | Rotmilan       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              | (FoRu)                                                                    | (FoRu)       |           | Na        |
| Parus montanus          | Weidenmeise    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |                                                                           |              |           |           |
| Phylloscopus sibilatrix | Waldlaubsänger | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              | FoRu!                                                                     |              |           |           |
| Scolopax rusticola      | Waldschnepfe   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              | FoRu!                                                                     | (FoRu)       |           |           |
| Serinus serinus         | Girlitz        | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |                                                                           |              | FoRu!, Na |           |
| Strix aluco             | Waldkauz       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              | Na                                                                        | Na           | Na        | (Na)      |
| Sturnus vulgaris        | Star           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |                                                                           |              | Na        | Na        |
| Tyto alba               | Schleiereule   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |                                                                           | Na           | Na        | Na        |
| <b>Amphibien</b>        |                |                                            |                                |                                                                           |              |           |           |
| Triturus cristatus      | Kammolch       | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                              | Ru                                                                        | (Ru)         | (Ru)      | (Ru)      |

Eine Recherche über das *Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung* (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ergab hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalen Umfeld keine Einträge.

### 3.2 Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen

Der Erweiterungsbereich befindet sich im Landschaftsplan Nr. 4 „Nümbrecht/Waldbröl“ des Oberbergischen Kreises. Er liegt zum größten Teil im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Nümbrecht/Waldbröl“. Der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4-30 „Höferhofsiefen“ liegt ca. 230 m südwestlich der Erweiterung.

Das Biotopkataster BK-5010-031 „Staffelbachsiefen mit Nebenrinnen und Hangwaldbeständen“ und die Biotopverbundfläche VB-K-5010-010 „Nümbrechter Brölaue (mit Nebentälern)“ liegen ca. 20 m südwestlich und westlich der Fläche.

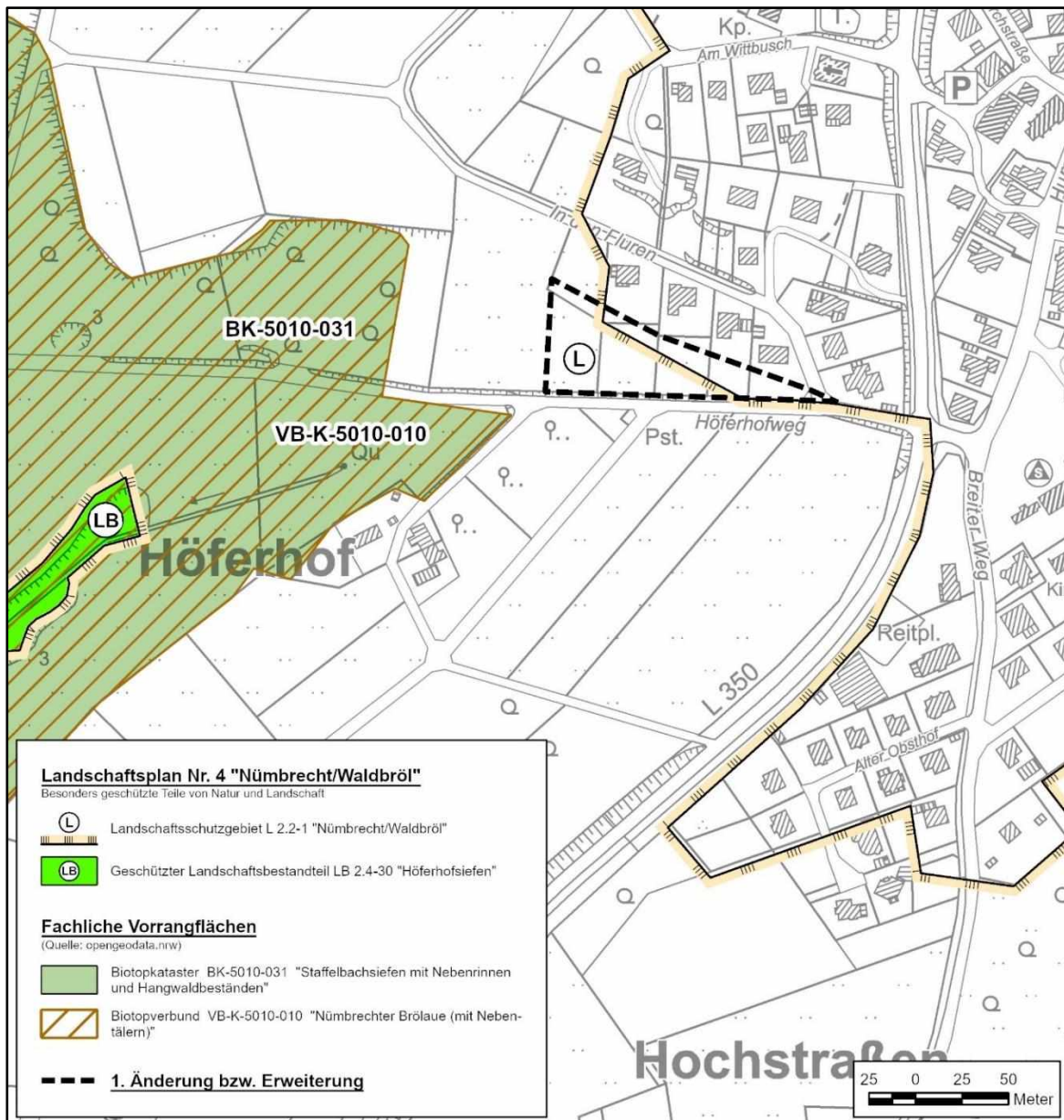


Abbildung 6: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft

Die Sachdaten für die folgenden Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets wurden abgefragt:

Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Nümbrecht/Waldbröl“

- Keine Angaben zu planungsrelevanten Arten.

Geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4-30 „Höferhofsiefen“

- Keine Angaben zu relevante Zielarten.

Biotopkataster BK-5010-031 „Staffelbachsiefen mit Nebenrinnen und Hangwaldbeständen“

- Diagnostisch relevante Zielarten: Bachflohkrebs, Eintagsfliegen, Eisvogel, Köcherfliegen, Dreieckstrudelnur, Fluss-Napfschnecke, Hakenkäfer, Kriebelmücke, Erdkröte, Dixa spec., Grasfrosch, Steinfliegen, Graureiher, Wasserramsel.

Biotopverbund NRW

Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, den für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten und den genetischen Austausch der lokalen Populationen durch Wanderkorridore sicherzustellen.

VB-K-5010-010 „Nümbrechter Brölaue (mit Nebentälern)“

- Diagnostisch relevante Zielart: Kammmolch, Eisvogel.

#### 4 Begutachtung des Plangebietes und des funktionalen Umfelds

Die Begehung des Plangebietes erfolgte am 16. Dezember 2023. Die Bäume (unbelaubt) und sonstigen Gehölze wurden auf Bruthöhlen und Vogelnester (vor allem größere Nester von Elstern, Rabenkrähen, Greifvögeln oder anderen Großvögeln) abgesucht. Bei den Gehölzen erfolgte eine Suche nach Spechthöhlen, Baumhöhlen und potenziellen Fledermausquartieren.

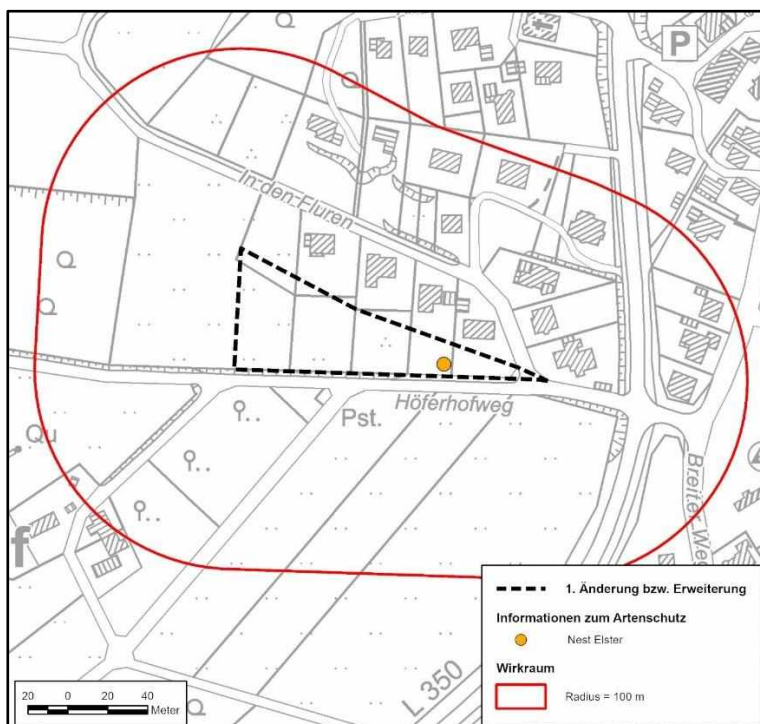


Abbildung 7: Ergebnisse der Begehung im Umfeld des Plangebietes

Der Untersuchungsraum umfasst sowohl den direkten Planbereich, als auch den Wirkraum des Vorhabens in einem 100 m Umkreis. Der Wirkraum umfasst die potenziellen Wirkungen des Vorhabens. Es konnten keine Horste, Spechthöhlen, Baumhöhlen und potenziellen Fledermausquartieren nachgewiesen werden. Ein älteres Elsternest befindet sich im Garten des Hauses „In den Fluren 3“. Ein Mäusebussard wurde im westlichen Teil des Wirkraumes im Überflug gesehen.

## 5 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden die voraussichtlichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens aufgezeigt und geprüft, ob durch spezifische Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach §44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden können.

Durch die Umsetzung der geplanten Bebauung sind folgende Wirkungen möglich:

**Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren der Planung**

### Baubedingte Wirkfaktoren

| Wirkfaktor                                                                                                                                                                                                                          | (Potenzielle) Auswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Baufeldräumung</u><br><u>Baufeldvorbereitung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückschnitt/ Entnahme von Gehölzen</li> <li>• Abschieben der Vegetationsdecke, Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und / oder europäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)</li> <li>• Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</li> </ul> |
| <u>Baustellenbetrieb</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorübergehende Immissionswirkung (Lärm, Erschütterungen etc.)</li> <li>• visuelle Störreize durch Baumaschinen und Baustellenverkehr</li> </ul>                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• temporäre Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</li> </ul>                                                                                                                                        |

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

| Wirkfaktor                                                                                                                                                                                    | (Potenzielle) Auswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die geplanten baulichen Anlagen</li> <li>• Überbauung von Lebensräumen</li> <li>• Neuversiegelung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und / oder europäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)</li> <li>• Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</li> </ul> |

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

| Wirkfaktor                                                                                                                                                                | (Potenzielle) Auswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die Wohnnutzung ausgehende visuelle und akustische Reize</li> <li>Verstärkung der Trennwirkungen von Lebensräumen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</li> <li>Isolierung und Verinselung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</li> </ul> |

## 6 Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung

### 6.1 Planungsrelevante Arten

Im Folgenden wird für jede planungsrelevante Art aus dem ermittelten Artenspektrum geprüft, ob im Plangebiet und dessen Umfeld ein Vorkommen der jeweiligen Art aktuell bekannt ist oder aufgrund der Habitatausstattung erwartet werden kann.

Für diejenigen Arten, bei denen Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, wird vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft, ob die Art durch das Vorhaben betroffen ist und daher Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Sollte dies zutreffen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. Bei der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände würden dann Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

### Fledermäuse

Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich. Das Plangebiet besitzt für diese Arten keine besondere Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

### Vögel

Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich (bspw. Greifvögel, Eulen). Für diese Arten besitzt das Gebiet aber allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht auszuschließen bzw. wurden nachgewiesen Für diese

Arten besitzt das Gebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Eine Beeinträchtigung für  
ziehende / rastende Vogelarten ist nicht erkennbar.

**Tabelle 3: Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten**

| Art<br>Deutscher Name | Biologisches Muster                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Bewertung für das<br>Plangebiet und die<br>Wirkräume                                               | Verbotstatbe-<br>stände nach §44<br>BNatSchG<br>möglich |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| <b>Säugetiere</b>     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                    |                                                         |
| Zwergfledermaus       | Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. | Potenzieller Nahrungsgast                                                                          | nein                                                    |
| <b>Vögel</b>          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                    |                                                         |
| Habicht               | Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden.                                                                                                              | Potenzieller Nahrungsgast                                                                          | nein                                                    |
| Sperber               | Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.                                                                                                        | Potenzieller Nahrungsgast                                                                          | nein                                                    |
| Feldlerche            | Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.                                                                                                                                                        | Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.                                                      | nein                                                    |
| Waldohreule           | Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor.                                                                                                | Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich. | nein                                                    |
| Mäusebussard          | Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume.                                                                                                  | Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich. | nein                                                    |
| Bluthänfling          | Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samenträgenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide und Ruderalflächen.                                                                | Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.                                                      | nein                                                    |
| Schwarzstorch         | Schwarzstörche sind stark an Wasser und Feuchtigkeit gebunden. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt.                    | Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich. | nein                                                    |
| Mehlschwalbe          | Als Koloniebrüter bevorzugt die Mehlschwalbe freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte.                                                                                                   | Potenzieller Nahrungsgast                                                                          | nein                                                    |

1. Änderung bzw. Erweiterung gem. §34 Abs. 4 S.1 Nr.3 BauGB der Ortslagenabgrenzungssatzung für den westlichen Bereich der  
Bereich der Ortschaft Marienbergshausen, Gemeinde Nümbrecht, Artenschutzprüfung Stufe I, Stand: 08.02. 2024

| Art<br>Deutscher Name | Biologisches Muster                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Bewertung für das<br>Plangebiet und die<br>Wirkräume                                               | Verbotstatbe-<br>stände nach §44<br>BNatSchG<br>möglich |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Kleinspecht           | Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil.                                                                                                                                                                                                  | Potenzieller Nahrungsgast                                                                          | nein                                                    |
| Schwarzspecht         | Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermoerende Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht.                                                                                                                        | Potenzieller Nahrungsgast                                                                          | nein                                                    |
| Turmfalke             | Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf.                                                              | Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich. | nein                                                    |
| Rauchschwalbe         | Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.                                                                              | Potenzieller Nahrungsgast                                                                          | nein                                                    |
| Rotmilan              | Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen u. Äckern bevorzugt.                                                                                                                                                                                         | Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich. | nein                                                    |
| Weidenmeise           | Weidenmeisen leben in Mischwäldern mit dichter Unterholzschicht und Weiden, Erlen und Pappeln. Diese Merkmale treffen meist auf Auenwälder zu. Im hohen Norden und im Süden trifft man sie auch in Nadelwäldern an.                                                                                                                                                                | Potenzieller Nahrungsgast                                                                          | nein                                                    |
| Waldlaubsänger        | Der Waldlaubsänger lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht.                                                                                                                                                        | Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.                                                      | nein                                                    |
| Waldschnepfe          | Die Waldschnepfe kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stochebfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche.                                                                                                                                                 | Potenzieller Nahrungsgast                                                                          | nein                                                    |
| Girlitz               | Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen.                                                                                                                                                 | Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.                                                      | nein                                                    |
| Waldkauz              | Der Waldkauz besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.                                                                                                                                               | Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich. | nein                                                    |
| Star                  | Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. | Potenzieller Nahrungsgast                                                                          | nein                                                    |

| Art<br>Deutscher Name | Biologisches Muster                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Bewertung für das<br>Plangebiet und die<br>Wirkräume | Verbotstatbe-<br>stände nach §44<br>BNatSchG<br>möglich |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Schleiereule          | Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht.                                                                                                                                                                                                                                                                       | Potenzieller Nahrungsgast                            | nein                                                    |
| <b>Amphibien</b>      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                      |                                                         |
| Kammolch              | Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. | Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.        | nein                                                    |

## 6.2 Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten

Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten handelt es sich überwiegend um besonders geschützte Arten entsprechend der Anlage 1, Spalte der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Sie sind bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die weit verbreitet und allgemein häufig sind. Bruten dieser häufigen Arten im Umfeld sind möglich. Bei der Begehung wurden folgende Arten gesichtet, gehört oder im Überflug oder bei der Nahrungssuche beobachtet (s. Tab 4).

**Tabelle 4: Beobachtungen nicht planungsrelevanter, europäischer Vogelarten**

| Art         | Anzahl der Beobachtungen |
|-------------|--------------------------|
| Amsel       | 1                        |
| Blaumeise   | 1                        |
| Kohlmeise   | 2                        |
| Rabenkrähe  | 2                        |
| Ringeltaube | 8                        |
| Elster      | 1                        |

Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand von Arten bedeutender lokaler Populationen im Bereich des Vorhabens vor. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist somit für diese Arten nicht notwendig.

## **7 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

### **Planungsrelevante Arten**

#### **Fledermäuse**

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während möglicher Bauarbeiten gering zu halten, sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden. Des Weiteren sollten Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus vermieden werden. Es sind im Plangebiet Beleuchtungsmittel zu wählen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten (z.B. Natriumdampflampen), und damit Fledermäuse, haben.

#### **Besonders geschützte Vogelarten (alle europäischen Vogelarten)**

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Brutten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen und der Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

## **8 Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung**

Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt für die Ortslage Marienberghausen die 1. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung gemäß §34 Abs. 4 S.1 Nr.3 des Baugesetzbuches (BauGB). Anlass und Ziel der Planung ist es, eine am westlichen Ortsrand gelegene Außenbereichsfläche in die Ortslage einzubeziehen und eine bauliche Ergänzung (Wohnbebauung) zu ermöglichen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 4.355 m<sup>2</sup> und wird derzeit als Grünland bzw. Garten genutzt.

Es kann bei Umsetzung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Ebenfalls können sogenannte „planungsrelevante Arten“ eingriffsrelevant betroffen sein. Es wurde daher eine Artenschutzprüfung (ASP) erstellt. In dem vorliegenden Gutachten wurde geprüft, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden.

**Es sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen vorzusehen:**

#### **Maßnahmen für Fledermäuse**

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während möglicher Bauarbeiten gering zu halten, sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden. Des Weiteren sollten Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus vermieden werden. Es sind im Plangebiet Beleuchtungsmittel zu wählen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten (z.B. Natriumdampflampen), und damit Fledermäuse, haben.

**Besonders geschützte Vogelarten (alle europäischen Vogelarten)**

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen und der Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) – Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben, unter Berücksichtigung der aufgezeigten vorgezogenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die betrifft auch für die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 08. Februar 2024

## Anlage

### **Literaturverzeichnis**

- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1& 2), Laurenti Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Ulmer Verlag, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena
- LANUV (2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2023): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 5010. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 06.12.2023 (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5010/4>)
- MKULNV (Hrsg.) (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen"
- MUNLV (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- MULNV (Hrsg.) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW- Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring- Aktualisierung 2021
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

#### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 1. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung Marienberghausen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Nümbrecht Antragstellung (Datum): 08.02.2024

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.  
Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zur 1. Änderung bzw. Erweiterung gem. §34 Abs. 4 S.1 Nr.3 BauGB der Ortslagenabgrenzungssatzung für den westlichen Bereich der Ortschaft Marienberghausen, Gemeinde Nümbrecht; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 08.02. 2024

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zur 1. Änderung bzw. Erweiterung gem. §34 Abs. 4 S.1 Nr.3 BauGB der Ortslagenabgrenzungssatzung für den westlichen Bereich der Ortschaft Marienberghausen, Gemeinde Nümbrecht; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 08.02. 2024

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

##### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zur 1. Änderung bzw. Erweiterung gem. §34 Abs. 4 S.1 Nr.3 BauGB der Ortslagenabgrenzungssatzung für den westlichen Bereich der Ortschaft Marienberghausen, Gemeinde Nümbrecht; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 08.02. 2024

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

##### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten- schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

#### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

##### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

##### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.